



## **Codex diplomaticus Brandenburgensis**

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für  
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1865**

CLIX. Kurfürst Johann George giebt seiner Gemahlin anstatt des Klosters  
Diesdorf das Kloster Arendsee, am 10. März 1588.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

CLIX. Kurfürst Johann George giebt seiner Gemahlin anstatt des Klosters Diesdorf das Kloster Arentsee, am 10. März 1588.

Wir Johans George, von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburgk, des hayligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer vnd Churfürst, In Preußen, zu Stettin, Pommern, der Caluben, Wenden vnd jn Schlesien zu Croffen hertzogk, Burggraff zu Nürnbergk vnd Fürst zu Rügen, Vor vns, vnser Erben vnd Nachkommende Marggraffen vnd Churfürsten zu Brandenburgk, öffentlich bekennen jn vnd mitt diesem vnsern offenen brieffe, als wir vnlangsten der hochgeborenen Fürstin, vnserer freundlichen hertzlieben Gemahl, Frawen Elifabethen, gebornen Fürstin zu Anhalt etc., Marggrefin zu Brandenburgk vnd Churfürstin etc., aufs sonderer ehelichen, getrewen, freundlichen Zunaigung die jährliche Abnutzung vnser Closters Disdorff vbergeben, dieselbe zu jhr L. bessern vnderhalten einzunehmen, zugeniesen vnd zugebrauchen, das wir jezo vns Newe, weill es allerhandt mühesame sachen der Grenitzen vnd sonsten der Hausshaltung der örte giebet, die jhrer zu schwer furfallen, vns mitt Ihrer weiter dahin vorglichen, das vns jhre L. das Closter Disdorff wiederumb abgetretten, darkegen wir Ihr das Closter Arentsee eingereumet vnd vbergeben, also das Ihre L. die Zeitt ihres Lebens die gefelle vnd Abnutzung solches Closters Arentsee Jerlich aufheben, Einnehmen vnd dieselben vor sich zu gebrauchen macht haben sollen, mit dienften, Pechten, Huttungen, Trifften, Forwergen, Scheffereyen, Fischereyen, holczungen, Wiesenwachs, Mastunge, Jagten vnd mitt allen andern gnaden vnd freyheiten, wie dieselbe bisshero zu solchem Closter Arentsee gelegen gewesen vnd von vns gebraucht vnd genossen worden, Nichts vberall aufgenommen, sonderlich aber sollen Ihre L. die Bierzinse oder Trankstewer, wie die Itzo gegeben wird oder kunfftig gewilliget werden mochten, Neben den andern des Closters gefellen vnd einkommen vor sich auch haben vnd behalten. Was aber sonsten vnser an dem Closter Arentsee habende Regalia, Landtsfürstliche hoheitt, gerechtigkeit, Landstewer vnd folge betrifft, die wollen wir vns, vnsern Erben vnd Nachkommen hiemitt gantzlich vorbehalten haben. Darkegen sollen Ihre L. den vncoften, so auff die Hausshaltung, Gefinde vnd verordenter vnderhaltung der Closter-Jungfrawen vnd anders gefelt, vor sich auch tragen vnd sonsten die vorwaltung vnd hausshaltung berurts Closters Arentsee Ihres gefallens vnd zu Ihr L. besten durch Ihre eigene Diener bestellen lassen. Vnd wir wollen hiemitt vnd in crafft dieses vnsern brieffes alle des Closters zugehörige vnd verwandte vnderthanen, wer dieselben sein, auch alle diener vnd befehlhaber desselben Ihrer Pflicht, damit sie vns bisshero vorwand gewesen, erlassen vnd sie damit an Ihre L. gewiesen haben, sich derselben numehr vff zeitt Irer L. Lebens verwandt zu machen vnd derselben getrew vnd gehorsam zu sein. Wir, vnser Erben vnd Nachkommen wollen vnd sollen auch gedachte vnser freundliche geliebte Gemahl bey Innehabung solches Closters Arentsee vnd dieser vnserer gutwilligen vorschriebenen Abtretung desselben schützen vnd handthaben, gantz getrewlich vnd vngefehrlich. Dessen zu mehrer Vrkundt haben wir diesen vnsern brief mitt vnserm anhangenden Daum-Secrett bekrefftiget vnd denselben mit eigen handen vnderschieden. Geschehen vnd gegeben zu Cölln an der Sprew, am Sontage Oculi, nach Christi vnser einigen erlöfers vnd seligmachers geburt Im funfzehnen hundersten vnd acht vnd achczigsten Jahre.

Manu propria subscripti.

Nach dem Original des R. Geh. Kab. Archives R. E.